Berlin, 27. August 2026

**Deutsche Industrie- und Handelskammer**

**Stellungnahme**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben vom 27.07.2026**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein komplexer Verfahrensteil von Genehmigungsverfahren größerer Vorhaben im Bereich Infrastruktur oder Gewerbe. Die aufwendigen Verfahren führen zu viel Aufwand und langen Verzögerungen. Aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit über die Anwendung der völker- und unionsrechtlichen Vorgaben sind Umweltverträglichkeitsprüfungen zudem häufig Streitgegenstand von Gerichtsverfahren. Deshalb schlagen Unternehmen und zuständige Behörden seit langem die Reduzierung der Zahl und des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfungen vor. In der föderalen Modernisierungsagenda haben Bund und Länder zahlreiche Erleichterungen beschlossen.

Der Referentenentwurf schlägt Erleichterungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung und für wenige Änderungsvorhaben im Bereich Klimaschutz vor. Die zahlreichen Beschlüsse aus Bundesrat, Ministerpräsidentenkonferenzen, Wirtschaft oder Fachliteratur zu weitreichenden Erleichterungen und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren setzt er allerdings kaum um. Um Verfahren spürbar zu beschleunigen, sollten aus Sicht der DIHK weitere Erleichterungen ergänzt werden:

- Reduzierung der Prüf- und Vorprüfungspflichten für Vorhaben auf das europarechtlich vorgeschriebene Maß
- Generelle Ausnahmen von Änderungsvorhaben und selbstständigen Ersatzneubauten von Verkehrswegen
- Eindeutiger Ausschluss von Doppelprüfungen in Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren
- Bundesweit einheitliche Festlegung einer überschlägigen Vorprüfung per Checkliste
- Umsetzung der Modernisierungsagenda durch Fiktions- und Stichtagsregelung

## A. Bewertung im Einzelnen

### Zu Nummer 2: § 2 Absatz 6 Nummer 3

Der Referentenentwurf schlägt die Begrenzung des Anwendungsbereichs der UVPGs auf planfeststellungsersetzende Bebauungspläne vor. Für weitere bisher UVP-pflichtige Bauvorhaben wird eine Länderöffnungsklausel vorgeschlagen.
Unternehmen berichten aus ihrer Praxis von erheblichen Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten durch die Dopplungen der UVP in der Bebauungsplanung und dem späteren Zulassungsverfahren. Die Abschichtung von Gutachten und Prüfungen auf der Planungs- und Zulassungsebene gelingt in der Praxis aufgrund unterschiedlicher Methoden, Daten oder der Sorge vor Verfahrensfehlern nur selten. Die im Referentenentwurf vorgesehene weitergehende Ausnahme der Bauleitplanverfahren von der UVP unterstützen die DIHK deshalb grundsätzlich. Allerdings äußern Unternehmen die Sorge, dass die Länderöffnungsklausel der Regelung in Nr. 3 b) nicht oder nur sehr unterschiedlich genutzt wird. Für Projektentwickler und Unternehmen, die länderübergreifend tätig sind, würden unterschiedliche Verfahrensanforderungen die Planungs- und Genehmigungspraxis verkomplizieren. Weiterhin würde es dann zu mehrfachen UVP auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen und Trägern führen. Um Dopplungen zu vermeiden, sollte die Bauleitplanung deshalb bundesweit ausgenommen werden und die UVP oder Vorprüfung – sofern europarechtlich vorgeschrieben – im Zulassungsverfahren erfolgen. In bestimmten Konstellationen kann es sinnvoller sein, die UVP bereits im Planverfahren durchzuführen (beispielsweise bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Sollten sich Vorhabenträger für eine UVP im Planverfahren entscheiden, sollen sie dies beantragen können. Gesetzlich sollte dazu jedoch klargestellt werden, dass die UVP nur auf einer der Ebenen und nur von einem Träger durchzuführen ist.
Wie untern aufgeführt, sind zumindest die unbedingten UVP-Pflichten in Anhang 1 Nr. 18 europarechtlich nicht vorgeschrieben und sollten in eine Vorprüfung überführt werden.

### Zu Nummer 3 § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1a UVPG

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Erleichterung der Pflicht oder Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungsvorhaben ist ein wichtiger Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bürokratieabbau. Vorprüfungen bei Änderungsvorhaben stellen einen großen Teil der Verfahren nach dem UVPG. Der in diesen Verfahren verlangte Umfang der zu erstellenden Unterlagen und Gutachten bewerten Unternehmen als unverhältnismäßig. Das Ziel der Reduzierung der Zahl der prüfungs- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben unterstützt die DIHK daher grundsätzlich.

Der Gesetzesentwurf sieht Erleichterungen bei der Änderung von Vorhaben allerdings nur in sehr begrenztem Umfang vor. Er beschränkt sich auf wenige dem Klimaschutz dienende Vorhaben. Die Beschränkung dieser kleinteiligen Liste wird den in der föderalen Modernisierungsagenda formulierten Zielen für weitgehende Ausnahmen nicht gerecht. Die Beschränkung auf dem Klimaschutz dienende Projekte verkennt zudem, dass wichtige Änderungsvorhaben der

Infrastrukturbetreiber oder Industriebetriebe einen ebenso großen oder größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten können, als die in der Liste aufgeführten Vorhaben.

Deshalb sollte der Gesetzesentwurf einen sehr viel breiteren Ansatz zur Erleichterung der UVP-Pflichten von Änderungsvorhaben wählen. Dazu sollte die Bundesregierung bei der Änderung des UVPGs dem Umweltomnibus der EU-Kommission vorgreifen und eine generelle Schwelle zur UVP- bzw. Vorprüfungspflicht bei Änderungsvorhaben einführen. Änderungen sollten nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung auslösen, wenn sie zusätzliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, die für sich genommen die Auswirkungen des ursprünglichen Vorhabens überschreiten.

Sollte der generelle Ansatz nicht verfolgt werden, regen Unternehmen zumindest allgemeine Klarstellungen an, um eine unnötige UVP zu vermeiden. So sollte sich eine UVP bei einer Modernisierung nur auf den zu erweiternden Teil erstrecken. Der bloße Weiterbetrieb bestehender Anlagen sollte nicht zu einer UVP führen.

Selbst für die wenigen im Gesetzesentwurf aufgeführten Änderungsvorhaben erwarten Unternehmen in der Praxis nur selten Erleichterungen. Häufig sind die Änderungen mit weiteren Vorhaben verbunden (bspw. Erweiterung eines Lagers), die nicht ausgenommen sind. Deshalb wird der Referentenentwurf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus nur für wenige einzelne Änderungsvorhaben erreichen.

Betreiber von Biogasanlagen bewerten die Formulierungen als unzureichend. Die Definitionen „landwirtschaftlich“ schließe einen Großteil der vorhandenen Anlagen (beispielsweise kommunale Biogasanlagen) gleicher Art aus und sei zudem unbestimmt. Die meisten Biogasanlagen können dadurch nicht von der Ausnahme profitieren, obwohl sie den identischen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die tatsächlich rein „landwirtschaftlich“ geführten Anlagen würden ohne Vorprüfung aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs hohen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Zudem würden sie aufgrund der Pflicht zur Prüfung vorhandener Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 im Umfeld der Anlagen meist zur standortbezogenen Vorprüfung verpflichtet. Betreiber würden deshalb zur Sicherheit regelmäßig die Vorprüfung durchführen. Die Ausnahme sollte deshalb deutlich ausgeweitet werden und mindestens die Einschränkung auf landwirtschaftliche Anlagen und die Prüfung von Gebieten im Umfeld streichen.

Konkret schlagen Unternehmen zudem weitere Erleichterungen für folgende Änderungsvorhaben vor:

- Wasserkraftanlagen:
    - für die der Weiterbetrieb beantragt wird.
    - geringfügige Änderungen, insbesondere für innerbetriebliche Optimierungen bei der Wasserkraft zwischen Wehranlage bzw. Entnahme-Ausleitbauwerk und Wiedereinleitung. Beispiele hierfür sind der Austausch von Maschinensätzen, die Modernisierung der Rechenreinigungsanlage oder die Verrohrung bestehender Wasserzuleitungssysteme, etwa alter Oberwasserkanäle.

- die eine Mindestwasserabgabe in Höhe des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) oder darüber gewährleisten (bspw. entsprechend der Bayerischen Handlungsanleitung).

- Abfallverbrennung: Die Schwellenwert bei der Abfallverbrennung (Anhang 1 Nr. 8.1.1.2 bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde) sollte gestrichen oder deutlich erhöht werden. Hier entstehen nach Einschätzung von Unternehmen aus der Erfahrung heraus keine zusätzlichen relevanten Umweltauswirkungen.

**Zu Nummer 4 § 10 Absatz 4 Satz 3 Kumulation**

Das Streichen der Einschränkung der Kumulationsregelung von Vorhaben kann nach Ansicht von Unternehmen nicht nur die Zahl der Verfahren, sondern auch den Prüfungsumfang erhöhen. Wenn künftig ein rein räumlich-funktionaler Zusammenhang für die Kumulation ausreicht, könnten selbst kleine Erweiterungsmaßnahmen zum Überschreiten von Prüfwerten führen. Deshalb sollte geprüft werden, wie der Satz 3 europarechtskonform ersetzt werden kann. Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, sollte zumindest klargestellt werden, dass für die Prüfung die vorliegenden Informationen Erkenntnisse (Raumordnungskataster, UVP-Portal) der Genehmigungsbehörde ausreichen.

**Zu Nummer 9 § 50**

Wie oben beschrieben, sehen Unternehmen in dem Entfallen der UVP im Bauleitplanverfahren eine erhebliche Erleichterung, da es in der Praxis zu vielen Doppelungen und Verzögerungen kommt. Gleichzeitig befürchten sie bei der im Referentenentwurf gewählten Formulierung das Ausbleiben oder die unterschiedliche Anwendung der Regelung durch die Länder. Deshalb sollte die Ausnahme der Bauleitplanung von der UVP bundesweit festgelegt werden.

**Zu Nummer 11. Anlage 1 Reduzierung der Prüf- und Vorprüfungspflichten**

Der Referentenentwurf schlägt nur für zwei Nummern der Anlage 1 Erleichterungen von der UVP vor. Die UVP-Richtlinie sieht für Vorhaben der Nr. 18 Anlage 1 UVPG allerdings keine unbedingte UVP-Pflicht vor. Hier sollte deshalb nur eine Vorprüfung notwendig werden. Da die Bebauungsplanung ohnehin ausgenommen werden soll, sollte diese Nummer im Bundesgesetz ganz entfallen. Die Vorprüfung sollte dann – wenn europarechtlich überhaupt notwendig – im Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Wenn die Bundesregierung ihren eigenen Beschlüssen zur föderalen Modernisierungsagenda nicht folgt, sollte sie zumindest die oberen Schwellenwerte wählen.

Aufgrund der vielfältigen Rechtsprechung auf Ebene des EuGHs und des BVerwG sehen viele Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheiten in der Anwendung des UVPG. Teilweise

wählen Unternehmen deshalb den Weg einer UVP, auch wenn dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Das rechtliche Risiko, das die Unternehmen in ihren Investitionsvorhaben eingehen können, ist dabei je nach Art der Vorhaben oder der Finanzierung unterschiedlich. Deshalb sollten Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit behalten, eine Genehmigung auf Antrag mit UVP oder Vorprüfung durchzuführen.

**Weitere Ausnahmen von der unbedingten UVP-Pflicht**

Die UVP-Richtlinie schreibt nur für einen Teil der nach Anhang 1 des UVPG als prüfpflichtig gekennzeichneten Vorhaben (unbedingte UVP-Pflicht) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Deutschland geht hier deutlich über die Vorgaben des EU-Rechts hinaus und betreibt entgegen des Geistes des Koalitionsvertrags Goldplating. Europarechtlich vorgeschrieben ist nach Anlage 2 der UVP-Richtlinie für viele Fälle nur die Vorprüfung. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 wird - bei Zustimmung des Bundesrates - ein Teil dieser über EU-Recht hinausgehenden Vorschriften für Industrieanlagen angepasst. Trotzdem bleiben europarechtlich nicht vorgeschriebene UVP-Pflichten bestehen. Dies betrifft beispielsweise: Nr. 1.6.1 ab 20 Windenergieanlagen, 8.3.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag; Nr. 8.9.1. Lagerung gefährlicher Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (laut Gesetzesentwurf zur IED-Umsetzung).

Die Bundesregierung sollte deshalb alle europarechtlich nicht vorgeschriebenen unbedingten UVP-Pflichten systematisch streichen und sofern überhaupt notwendig, die Vorprüfungspflicht vorsehen.

**Vorprüfungspflichten reduzieren**

Für weitere Vorhaben räumt die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten in der Anlage 2 sowohl die Wahl von Schwellenwerten als auch die Möglichkeit zur Vorprüfung ein. In Deutschland besteht zusätzlich die Differenzierung zwischen der Allgemeinen Vorprüfung und der Standortbezogenen Vorprüfung.

Gleichzeitig berichten Unternehmen, dass in fast allen („99 Prozent“) Fällen die Vorprüfungen keine UVP-Pflicht auslösen. Sie bewerten die Vorprüfung deshalb als unverhältnismäßige Belastung und Verzögerung in Genehmigungsverfahren. Schwellenwerte und Vorprüfungspflichten sollten deshalb nur für solche Vorhaben festgelegt werden, die europarechtlich vorgeschrieben und für die in der Vergangenheit UVP-Pflichten ausgelöst wurden.

Da die UVP-Richtlinie bereits 2011 eingeführt wurde, sollten die Behörden über einen ausreichenden Datenbestand zur Auswertung der Ergebnisse von Vorprüfungen verfügen. Unter die Pflicht zur Vorprüfung sollten nur Vorhaben fallen, für die seit Einführung der Richtlinie eine relevante Zahl an UVP-Prüfungen festgelegt wurden. Diese Untersuchung sollte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Wenn die Vorprüfungen für bestimmte Vorhaben des Anhangs 1 UVPG in den vergangenen 25 Jahren nur wenige UVP-Pflichten auslösten, kann diese Pflicht als unverhältnismäßig gelten.

Zudem sollte geprüft werden, ob die standortortbezogene Vorprüfung generell entfallen kann. Offenbar besteht aufgrund verschiedener EuGH-Urteile die Befürchtung, dass ein genereller Verzicht auf Prüfung des Standortes von Vorhaben europarechtswidrig sein könnte. Unternehmen weisen hier allerdings darauf hin, dass diese Prüfung in Deutschland ohnehin im Rahmen der regulären Zulassungsverfahren (BImSchG, Bauordnung, WHG) erfolgt. Deshalb erwarten sie, dass die Vorprüfungspflichten im Rahmen europäischer Vorgaben erheblich reduziert werden können.

Um die Industrie und Ver- und Entsorgung von unverhältnismäßigen Vorprüfungspflichten zu entlasten, sollte zudem geprüft werden, die allgemeine Vorprüfung nur auf IED-Anlagen zu beziehen und vereinfachte Verfahren generell von der Vorprüfung auszunehmen. Dies wäre eine generelle Entlastung von Unternehmen und Genehmigungsbehörden.

Unternehmen berichten von Unterschieden zwischen Anhang 1 des UVPG und der 4. BImSchV. In der Praxis führe dies immer wieder zu langwierigen Prüfungen und Rechtsunsicherheiten. Sowohl die Schwellenwerte für die vereinfachten Verfahren der 4. BImSchV wie auch den Standort oder Allgemeine Vorprüfung des UVPG können in der Praxis schwer nachvollzogen werden. Zur Vereinfachung sollten die Formulierungen identisch gestaltet werden. Einzelne Unternehmen schlagen zudem vor, den Teil des Anhangs 1, der sich mit den Anlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV deckt, in die 4. BImSchV zu integrieren.

Konkret sind uns von Unternehmen folgende Erleichterungen für bestimmte Vorhabenarten in der Spalte 2 des UVPG genannt worden, für die zumindest die unbedingte UVP-Pflicht entfallen sollten oder Schwellenwerte angehoben werden sollten:

Nr. 1.1 bis 1.4 Feuerungsanlagen
Der Anhang 1 UVPG differenziert zwischen verschiedensten Feuerungsanlagen mit unterschiedlichen allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungen. Den Grund für die unterschiedlichen Schwellenwerte unter 50 MW (keine IED), können Unternehmen kaum nachvollziehen. Auch sind ihnen kaum Fälle bekannt, in denen die Vorprüfungen eine UVP ausgelöst hätten. Deshalb sollte geprüft werden, die Vorprüfung nur auf die IED-Anlagen zu beschränken (Feuerungsanlagen ab 50 MW).

Nr. 10.8 Wasserstoffelektrolyse

Mit Blick auf den stockenden Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur schlagen Unternehmen weitreichendere Erleichterungen für Wasserstoffelektrolyse vor: Für Nr. 10.8.1 nennen sie 500 MW (statt 50 MW) für sie allgemeine und für Nr. Nr. 10.8.2 100 MW (statt 5 MW) zur standortbezogenen Vorprüfung. Damit verbunden sollte auch die Pflicht zu SUP in Anlage 5 Nr. 2.14 durch Schwellenwerte oder Vorprüfung vereinfacht werden. Die vollumfängliche SUP führt bei Wasserstoffprojekten regelmäßig zu erheblichen Verfahrensverzögerungen.

Nr. 13.14 Wasserkraftanlagen
Unternehmen berichten von teils unverhältnismäßigen Anforderungen an kleine Wasserkraftanlagen. Sie schlagen eine Schwelle von 100 kW für Wasserkraftanlagen vor.

Nr. 17 Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben
Die UVP-Richtlinie sieht für Aufforstung und Abholzungen eine Vorprüfung vor. Die im UVPG vorgeschriebene unbedingte Pflicht zur UVP geht damit über EU-Vorgaben hinaus.

Nr. 18 Bauvorhaben
Für die genannten Vorhaben finden sich in Anhang I keine UVP-Pflichten. Die Vorprüfungspflicht nach Anhang II bezieht sich nur auf den Bau und nicht das Bebauungsplanverfahren. Die unbedingte UVP-Pflicht sollte hier entfallen und im Rahmen des bau- oder immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgen.

**Generelle Ausnahme von Ersatzneubauten ohne wesentliche Kapazitätserweiterung**

Trotz der gesetzlichen Erleichterungen und Klarstellungen zum Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei unzuständigen Ersatzneubauten mit Kapazitätserweiterung in § 14c UVPG, sehen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden weiterhin hohe Rechtsunsicherheiten. In Deutschland müssen in kurzer Zeit etwa 4.000 Brücken saniert oder neu gebaut werden. Der Sanierungsstau führt immer wieder zu plötzlichen Sperrungen wichtiger Verkehrsachsen, wie aktuell die Bonner Nordbrücke. Dadurch entstehen Unternehmen hohe Kosten durch Verzögerungen in der Logistik, Verlust von Fachkräften und Kunden oder Unterbrechung von Lieferketten.

Aktuell werden in § 14c UVPG nur Ersatzneubauten von der UVP-Pflicht ausgenommen, die unselbstständiger Teil einer geplanten Ausbaumaßnahme sind. Nicht gesetzlich festgelegt ist, dass selbstständige Ersatzneubauten ohne wesentliche Kapazitätserweiterung von der UVP ausgenommen sind. Vorhabenträger berichten deshalb weiterhin von erheblichen Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen der Baumaßnahmen. Häufig werden Ersatzneubauten von

Verkehrswegen mit Verlegung der Fahrbahnen, Änderung der Zufahrtswege oder zusätzlichen Standstreifen durchgeführt. Die Klärung der Frage, ob damit erhebliche Umweltauswirkungen und eine UVP-Pflicht verbunden sind, führt in der Praxis zu langwierigen Prüfungen und Abstimmungen. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung in der Entschließung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zu einer möglichst weitgehenden Ausnahme im FStrG und UVPG auf. Dies sollte die Bundesregierung in diesem Gesetzgebungsverfahren vornehmen. In § 14c sollte sie eindeutig klarstellen, dass auch selbstständige Ersatzneubauten von Straßen ohne wesentliche Kapazitätserweiterung nicht als Änderungsvorhaben zu werten sind.

**Bundesweit einheitliche Festlegung einer überschlägigen Vorprüfung per Checkliste**

Trotz der Klarstellung in § 7 UVPG, dass die Vorprüfung nur als überschlägige Prüfung durchzuführen ist, berichten Unternehmen von einem erheblichen Umfang und Dauer der Verfahren. Der Aufwand für die Vorprüfung kann je nach Behörde oder Vorhabenart sehr unterschiedlich ausfallen. Ein Unternehmen berichtet von einem Unterschied der einzureichenden Unterlagen zwischen 2 Seiten bis zu 90 Seiten je nach zuständiger Behörde. Um deutlicher klarzustellen, dass die Vorprüfung eine überschlägige Prüfung ohne zusätzlichen Untersuchungsaufwand darstellt, schlagen Unternehmen eine einheitliche Checkliste nach dem Vorbild einzelner Bundesländer vor.

**Ausnahmen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

Im förmlichen Genehmigungsverfahren entstehen durch die umfangreichen Vorschriften des BImSchG zu Bekanntmachung, Veröffentlichung und Beteiligung regelmäßig Doppelungen und Rechtsunsicherheiten. Um Verfahrensfehler zu vermeiden, wenden Behörden dann die weitergehenden Bestimmungen an. Die umfangreichen Verfahrensvorschriften im UVPG verweisen auf die Bestimmungen im Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz zum Planfeststellungsverfahren. Da die im UVPG enthaltenen Verfahrensvorschriften im BImSchG bereits umfangreich berücksichtigt werden, sollten sie für diese Verfahren ausgenommen werden.

**Beschlüsse der Modernisierungsagenda umsetzen**

Bund und Länder haben in der föderalen Modernisierungsagenda umfangreiche Maßnahmenpaket zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beschlossen, die in dem

vorliegenden Referentenentwurf nicht umgesetzt werden. Dazu gehören neben den oben angesprochenen Erleichterungen der UVP und Vorprüfungspflichten folgende Maßnahmen:

- „nur einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Planverfahrens“ (Nr. 102)
- „Befreiung von der Pflicht zur vorläufigen Gesamtbeurteilung sowie zur vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung.“ (Nr. 105)
- „Stichtagsregelung für die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“
- Zudem sollte die Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion (Nr. 53) auch auf das UVPG angewandt werden.

**Zu Artikel 5 UVP-Portale**

Die UVP-Portale sollen um Daten aus Verfahren der Strategischen Umweltprüfung erweitert werden. Die Auswirkungen auf Dauer und Kosten betroffener Verfahren konnten wir schwer abschätzen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass Verfahren nicht zusätzlich verzögert oder erschwert werden.

## B. Ergänzende Informationen

### a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks
Referatsleiter Umweltpolitik
dierks.hauke@dihk.de
(030) 20308-2208

### b. Beschreibung DIHK

**Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.